

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: III/230/2015/1**

Referat:	Finanzreferat	Datum:	09.12.2015
Ansprechpartner:	Stefan Zeltner	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	17.12.2015	öffentlich

### **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2016 des Marktes Wendelstein; Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A + B ab 01.01.2016**

#### **Sachverhalt:**

Auf die Sitzungsvorlagen III/220/2015, III/228/2015 und III/230/2015, sowie die entsprechenden einstimmigen Beschlüsse zu diesem ausführlich beratenem Thema, wird verwiesen.

Der Markt Wendelstein hat seit der Gebietsreform 1979 bei den Grundsteuern A + B einen Hebesatz von 280 v.H. festgesetzt.

Durch die vom Bayerischen Landtag am 09.12.2015 beschlossene Änderung beim Finanzausgleich 2016 erfolgt ab 01.01.2016 eine Anhebung der Nivellierungshebesätze zur Festlegung der Umlagekraft auf einheitlich 310 % bei den Realsteuern.

Bei den derzeit festgesetzten Hebesätzen für die Grundsteuer A + B würde das Grundsteuer-aufkommen beim Markt Wendelstein nach oben nivelliert.

Für die Basisjahre 2014 und 2015 ist die Nivellierung nach oben schon gegeben, ohne dass der Markt Wendelstein gegensteuern kann/konnte.

Die Auswirkung dieser geplanten Änderung wurde bereits im Marktgemeinderat erläutert und im HFA entsprechend vorberaten.

Auf Dauer kann die Tatsache, dass der Markt Wendelstein Umlagen zahlen muss, deren berücksichtigte Steuereinnahmen nicht eingegangen sind, keine geordnete Finanzwirtschaft nachweisen.

Der HFA empfiehlt dem Marktgemeinderat deshalb einstimmig, dass der Markt Wendelstein die Hebesätze bei den Grundsteuern A + B von 280 v.H. auf 310 v.H. erhöht.

Die Anhebung wird sich **durchschnittlich** wie folgt auswirken:

- 20,00 € bis 30,00 € bei Einfamilienhäusern/Jahr
- 50,00 € bis 80,00 € bei größeren Zweifamilienhäusern/Jahr

- 10,00 € bis 20,00 € bei Eigentumswohnungen/Jahr
- 20,00 € bis 80,00 € bei landwirtschaftlichen Anwesen **mit** Haus- und Grund  
(je nach Größe der Gebäude)/Jahr

Der Bayerische Landtag hat die Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz 2016 beschlossen. Damit werden die ausgehandelten Änderungen des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 durch den Freistaat angenommen und der Nivellierungshebesatz auf einheitliche 310 v.H. für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer angehoben.

Durch die Einführung des 10%igen Zuschlags zwischen tatsächlichem Hebesatz und Nivellierungshebesatz (310 v.H.) ist der Markt Wendelstein, nach einer Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern, ausschließlich bei der Gewerbesteuer (360 v.H.) betroffen.

Im Sinne einer nachhaltigen und geordneten Finanzwirtschaft ist der Markt Wendelstein nahezu gezwungen, die dargestellte Anpassung durchzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, folgende Satzung:

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze  
des Marktes Wendelstein (Landkreis Roth)  
für das Haushaltsjahr 2016  
(Hebesatzsatzung 2016)**

vom 17.12.2015

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende

**Satzung über die Festsetzung des Realsteuer-Hebesätze  
des Marktes Wendelstein für das Haushaltsjahr 2016  
(Hebesatzsatzung 2016)**

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 310 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 310 v.H. |
| 2) | Gewerbesteuer  | 360 v.H. |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gilt bis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 oder eine Änderungssatzung zu dieser Hebesatzung in Kraft treten.

### **Finanzierung:**

Die Ansätze für die Grundsteuer A + B werden im Haushalt 2016 entsprechend angepasst.  
Die Ausgaben für den Erlass der neuen Steuerbescheide werden im Haushalt 2016 beim UA Steueramt veranschlagt.

### **Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):**

Hebesatzung für 2016\_Stand 09.12.2015

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister